

S a t z u n g

des Turn- und Sportvereins Wachtendonk-Wankum 1910 e.V.

Gliederung

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - §2 Zweck des Vereins
 - §3 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedschaft
 - §4 Beendigung der Mitgliedschaft
 - §5 Verbandszugehörigkeit
 - §6 Organe
 - §7 Der Vorstand
 - §8 Mitgliederversammlung
 - §9 Abstimmungen
 - §10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - §11 Jugendausschuß
 - §12 Vereinsjugendtag
 - §13 Abteilungen
 - §14 Abteilungsversammlung
 - §15 Ehrengericht
 - §16 Satzungsänderung
 - §17 Auflösung des Vereins
-
- A Anhang Ehrenkodex
 - B Anhang Beitrag
 - C Anhang Reisekostenordnung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Wachtendonk-Wankum 1910 e.V. mit Sitz in 47669 Wachtendonk, Schoelkensdyck 4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports in ihrer den ganzen Menschen umfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedschaft

1. Der Verein erhebt Beiträge. Siehe Anhang B.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:
 - a) Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) Anmeldung durch schriftlichen Antrag,
 - c) Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag in einer ordentlichen Vorstandssitzung entscheidet.
Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die Mitgliederversammlung / JHV mit einer Frist von 4 Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich für die aktiven Mitglieder die Mitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein angehört und in deren Fachbereich das Mitglied sich sportlich betätigt.
5. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind zu erledigen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).

5. Mit dem rechtskräftigen Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
6. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung beim Ehrengericht. Das Ehrengericht muss innerhalb vier Wochen nach Einlegung der Berufung zusammentreten. Erkennt auch das Ehrengericht auf Ausschluß, so stehen dem Betroffenen das Recht auf Berufung bei der Mitgliederversammlung zu.
7. Berufungen müssen mit Begründung binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Ausschlußbeschlusses per Einschreiben beim Vorsitzenden eingelegt werden.
8. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:

- a) Landessportbund NRW (LSB)
- b) Leichtathletik-Verband-Nordrhein (LVN)
- c) Rheinischer Turnerbund (RTB)
- d) Westdeutscher Fußball-Verband (WFV)
- e) Westdeutscher Volleyball-Verband (WW)

Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Abteilungsvorstände,
- d) die Abteilungsversammlungen,
- e) der Jugendausschuß,
- f) der Jugendtag,
- g) das Ehrengericht.

§7 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) aus bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Jugendwart
- f) den Abteilungsleitern/Obleuten,

2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Jugendwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme der Abteilungsleiter durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch in jedem Falle bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

4. Wiederwahl ist zulässig.

5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl bestellen.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 a) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Abs. (2) trifft der Vorstand.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar im zweiten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch öffentliche Bekanntgabe in der Rheinischen Post durch den Vorstand vierzehn Tage vorher einberufen. Zudem erfolgt ergänzend eine Benachrichtigung der Mitglieder per E-Mail (soweit diese durch das Mitglied dem Verein mitgeteilt wurde).
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, der Abteilungsberichte über das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - c) Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer, Ehrengericht),
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Behandlung der Anträge (Anträge an die Mitgliederversammlung müssen acht Tage vorher schriftlich an den Vorsitzenden gestellt werden).
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die alle Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Versammlung ist in jedem Falle beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§9 Abstimmungen

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wirksam.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Geheimabstimmung erfolgen soll.
4. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, sobald mehr als ein Vorschlag vorliegt.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 49% der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag stellen.

§11 Jugendausschuß

1. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
2. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des TSV, die die gesamte Vereinsjugend berühren.
4. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§12 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag findet einmal jährlich nach der Ordnung der Vereinsjugend vor der Mitgliederversammlung statt.

§13 Abteilungen

1. Die Abteilungen des TSV führen sich selbst und verwalten sich im Rahmen der Ihnen zustehenden Mittel.
2. Sie erlegen sich eine Satzung auf, die den Satzungen des Vereins entsprechen muss und diese anerkennt.
3. Die Vorstände der Abteilungen sind dem Vereinsvorstand verantwortlich. Ihre Wahl durch die Abteilungsversammlung wird durch den Vorstand bestätigt.

§14 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlungen finden einmal jährlich nach den Abteilungsordnungen vor der Mitgliederversammlung statt.

§15 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrengerichtes wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden, der möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll.

§16 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben.

2. Die Versammlung kann über die Auflösung des Vereins nur dann beschließen, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins auf der Versammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf der beschlußfähigen Versammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
4. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschließen kann.
5. Erfolgt die Auflösung des Vereins oder fällt dessen Zweck weg, so fließt das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Wachtendonk zu, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung und Satzungsänderungen lt. Beschluss der
Jahreshauptversammlung vom 20.06.2018

**Anhang A zu den Statuten des
TSV Wachtendonk-Wankum 1910 e.V.
Stand 1990**

Ehrenkodex

Langjährige Mitglieder bzw. verdienstvolle Mitarbeiter im Verein sollen gleichrangig nach folgendem Modus geehrt werden:

A) Mitgliedschaft:

25-jährige Mitgliedschaft: Silbernadel und Urkunde

40-jährige Mitgliedschaft: Goldnadel und Urkunde

50-jährige Mitgliedschaft: Ehrenmitglied

Mitglieder, die 50, 55, 60, 65 usw. Jahre Mitglied im Verein sind, erhalten Ehrenurkunden.

B) Ehrenamt (Vorstand, Abteilung, Übungsleiter:

10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit: Silbernadel

20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit: Goldnadel

30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit: Ehrenmitglied

**C) Sportler mit hohen Sportauszeichnungen
(z.B. Deutsche Meisterschaften aufwärts, oder
Länderspielberufung etc.)**

Silbernadel

Goldnadel

Ehrenmitglied

Anhang B zu den Statuten des TSV Wachtendonk-Wankum 1910 e.V.

Beitrag

B-Art Beitragsbezeichnung

1. Beitrag Kinder unter 5 Jahren	6,00 € monatlich	72,00 € jährlich
2. Beitrag aktive Mitglieder	10,00 € monatlich	120,00 € jährlich
3. Beitrag passive Mitglieder		35,00 € jährlich
4. Familienbeitrag ab 3 Pers.	22,00 € monatlich	264,00 € jährlich

Die Mitgliedsbeiträge gelten ab dem 01.07.2018 für Neumitglieder und ab dem 01.01.2019 für bestehende Mitgliedschaften.

Zusätzlich zum Jahresbeitrag wird eine Spielbetriebspausche für Volleyball Leistungsgruppe und Fußball (Mitglieder die am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen) in Höhe von 3,00€ monatlich = 36,00€ jährlich für Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren und 5,00€ monatlich = 60,00€ jährlich für Erwachsene erhoben.

Durch Vorstandsbeschluss kann der Kreis für die Spielbetriebspauschale geändert werden.

Anhang C zu den Statuten des TSV Wachtendonk-Wankum 1910 e.V.

Reisekostenordnung

Der Vorstand ist ermächtigt eine Reisekostenordnung für die Mitglieder des Vereins zu erlassen. Darin zu benennen ist der begünstigte Personenkreis, der Anlass der Erstattung, sowie die Höhe des Anspruchs insbesondere hinsichtlich Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten. Die Reisekostenordnung ist durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt zu machen.